Werk

Titel: II. Aus der Praxis des Staatsrechts

Ort: Tübingen

Jahr: 1921

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0041|log29

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

II.
Aus der Praxis des Staatsrechts.

Das Dienstverhältnis der weltlichen Kirchenbeamten.
Ein Gutachten

von

Robert Piloty.

Durch den Reichsverband deutscher Kirchenbeamten, Zentrale München sind mir mit Schreiben vom 22. Juli und 5. August 1921 folgende Fragen zur rechtlichen Beurteilung in Gestalt eines Gutachtens vorgelegt worden:

1. Ist der Dienst der deutschen Kirchenbeamten, Kirchenangestellten, sowie dies in einem vorgelegten Schreiben des bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an den Reichsarbeitsminister vom 26. Oktober 1920 zum Ausdruck gebracht ist, ein öffentlich-rechtliches?

2. Kann der Staat zur Zuschußleistung veranlaßt werden?

3. Kann der Landtag als solcher zu diesem Fragenkomplex der Kirchenangestellten als Angestellter öffentlich-rechtlicher Körperschaften entscheidend Stellung nehmen?

4. Ist der Kirchendienst, wenn er als öffentlich-rechtlicher erklärt wird, ein Privatdienst, läßt sich daraus ein privatrechtliches Verhältnis ableiten?

5. Kann bei festgestellter öffentlich-rechtlicher Eigenschaft des Dienstes ein Tarifvertrag abgeschlossen werden, oder scheidet dies unter der Voraussetzung dieser Eigenschaft aus?

6. Kann auch für die Kirchenangestellten, soweit Voll- oder Haupt-

beschäftigung in Frage kommt, dieselbe Art der Besoldung wie bei den Angestellten der Krankenkassen usw., die angewiesen sind, nach der Beamtenbesoldung zu bezahlen, verlangt werden?

7. Könnte das Verhältnis der Kirchenbeamten etwa auch analog der Regelung des Verhältnisses der Gemeindebeamten geregelt werden?

Beantwortung.

I.

Der Personenkreis, um dessen dienstrechtliche und namentlich besoldungsrechtliche Verhältnisse es sich handelt, umfaßt jene Bediensteten anerkannter Glaubensgesellschaften, welche das Kirchenrecht als weltliche und niedere Kirchendiener zu bezeichnen pflegt. Es scheiden aus die Geistlichen, die in weiterem Sinne ja auch Kirchenbeamte sind, es scheiden ferner aus die höheren weltlichen Kirchenbeamten, welche Inhaber von Stellen der Kirchenbehörden, wie Ordinariate, Konsistorien usw. sind. In erster Linie sollen die Verhältnisse derjenigen Religionsgesellschaften berücksichtigt werden, welche die rechtliche Stellung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Sinne der Reichsverfassung Art. 137 haben und es sollen vorwiegend die bayerischen Verhältnisse in dieser gutachtlichen Aeußerung gewürdigt werden. Das Gutachten wird sich also vor allem mit den weltlichen und niederen Kirchendienern der zur Zeit in Bayern als Religionsgesellschaften mit der Rechtsstellung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften anerkannter Kirchen zu befassen haben.

Die formelle, rechtliche Würdigung der Verhältnisse dieser Kirchendiener kann an der Tatsache nicht vorübergehen, daß die Besoldungsverhältnisse dieses Personenkreises materiell unzureichend sind. Wie verschiedenartig auch die Einkünfte der weltlichen und niederen Kirchendiener in Deutschland überhaupt, in Bayern insbesondere und innerhalb der verschiedenen Bekenntnisse sein mögen, wie auch zugegeben werden mag, daß in seltenen einzelnen Ausnahmefällen dieser Kirchendienst ein auskömmlicher sein mag, so steht doch fest, daß im allgemeinen Durchschnitt diese Verhältnisse schon ehedem recht kärgliche gewesen und daß sie durch den Tiefstand der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse unerträgliche geworden sind. Daran trägt nicht zum Geringsten der Umstand mit die Schuld, daß eben die rechtlichen Grundlagen des Dienstverhältnisses dieser Personen zum Teil überlebt, zum Teil nicht hinreichend geklärt sind.

Der patriarchalische Grundzug, der heute noch die kirchenrechtlichen

Dienstverhältnisse überhaupt und namentlich in den alten großen Kirchen beherrscht, ist auch für die dienstliche Stellung der weltlichen Kirchendiener bisher bestimmend geblieben. Ihre Zusammenschließung im Reichsverband beweist für sich allein schon, daß auch in diesem Kreise das Verständnis für den im Zug der Zeit liegenden Koalitionsgedanken, d. h. den Gedanken der berufsmäßig geschlossenen Selbsthilfe erwacht ist. Die Ringbildung der Berufsverbände konnte und durfte vor den Kirchendienern nicht haltmachen. Ohne Zweifel aber bestehen für das Vorgehen eines solchen Reichsverbandes Schwierigkeiten und Rücksichten besonderer Art, deren sachgemäße Ueberwindung und Würdigung nur möglich ist, wenn der rechtlichen besonderen Natur und der etwaigen Neugestaltung des zugrunde liegenden Dienstverhältnisses die entsprechende Aufmerksamkeit von allen beteiligten Kreisen zugewendet wird.

In den mir vorgelegten Fragen sind die wesentlichen in Betracht kommenden Gesichtspunkte berührt. Voran steht die Frage nach der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Natur des Dienstverhältnisses. Mit ihr hängen alle anderen Fragen mittelbar oder unmittelbar zusammen. Es soll deshalb die rechtliche Natur des Dienstverhältnisses zunächst untersucht werden.

II.

Jedes berufsmäßige öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ist zunächst dadurch bestimmt, daß die Gestaltung des Dienstverhältnisses nach Inhalt und Form wenn nicht ausschließlich, so doch überwiegend einseitig durch die über die öffentliche Gewalt verfügenden Dienstherrn geschieht. Der Dienstherr stellt die Regeln des Dienstes auf, stellt den Diener an, versetzt, befördert, entläßt ihn, verfügt über die Dienst- und Disziplinargewalt und ordnet einseitig die Bezüge. Das Vorbild des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist der Staatsdienst. Durch gesetzgebenden Akt der Staatsgewalt wird das Dienstverhältnis nach allen Seiten geregelt. Das Beamtengesetz mit der ihm zugehörenden Besoldungsordnung ist die lex contractus, an der durch Uebereinkommen nichts, oder nur in ausdrücklich vorgesehenen Fällen Nebensächliches geändert werden kann. Dienstherr ist der Herrscher oder sein verfassungsmäßig berufener Vertreter, in der Monarchie der König, in der Republik der Träger der vollziehenden Gewalt, also je nach positiver Verfassungsanordnung der Präsident, die Regierung, das Gesamtministerium oder Einzelministerium. Ihm steht zu das Anstellungsrecht, die Handhabung der Dienst- und Disziplinargewalt,

nach Maßgabe des Gesetzes, er weist die Gehälter, Pensionen usw. zu nach Maßgabe der Besoldungs- und Pensionsordnung.

Nach dem Vorbild der staatlichen gestaltet sich auch das Dienstrecht derjenigen Körperschaften, denen das Gesetz die Rechtsstellung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften einräumt. Doch findet hier das staatliche Dienstrecht nicht unmittelbar Anwendung. Jede besondere Art öffentlich-rechtlicher Körperschaft hat auch ihr besonderes Dienstrecht. Es gibt keinen Rechtsgrundsatz von allgemeiner Gültigkeit, wonach etwa ein gemeinsames oder auch nur gleichartiges und und dem öffentlichen Staatsdienst nachgebildetes Korporationsdienstrecht bestehen müsse und ohne weiteres für alle Körperschaften des öffentlichen Rechtes gelte. Das Deutsche Recht ist in dieser Hinsicht noch in der Entwicklung begriffen. Es fehlen ihm selbst noch die allgemeinsten einheitlichen Rechtsgrundsätze, so daß bisher das Recht jeder einzelnen Art öffentlich-rechtlicher Körperschaft in den für sie maßgebenden besonderen Quellen des Reichs- oder Landesrechts zu suchen ist. So finden sich Sonderbestimmungen für die reichsrechtlich geregelten Korporationen der Arbeiterversicherung für Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, in der Reichsversicherungsordnung, während das Dienstrecht der Gemeinden in den landesrechtlichen Gemeindeordnungen und Gemeindebeamtengesetzen zu finden sind. Die Lücken in der einheitlichen Rechtsgestaltung hat die Reichsverfassung durch eine sehr bezeichnende Zuständigkeitsvorschrift wenigstens andeutungsweise auszufüllen gesucht, indem Art. 10 Ziff. 3 RV. dem Reich das Recht gibt, Grundsätze aufzustellen für ... 3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften. Es ist von dieser allgemein gehaltenen Zuständigkeit des Reiches noch kein Gebrauch gemacht worden.

Nur der allgemeine Satz kann als geltendes Recht heute schon festgestellt werden: Indem das Recht, sei es die Verfassung oder ein Gesetz, einer Körperschaft die Rechtsstellung der Körperschaft des öffentlichen Rechts verleiht, gibt es dieser Körperschaft die Befugnis, im Rahmen der bestehenden Staatsgesetze (Reichs- und Landesgesetze) ihr öffentliches Dienstrecht durch Körperschaftsstatut zu regeln. Mit diesem Satzungsrecht ist es in die grundsätzlich freie Entschließung dieser Körperschaften gelegt, ob sie überhaupt, dann in welchen Grenzen und in welcher Art sie das Dienstverhältnis ihrer Angestellten nach dem Vorbilde des Staatsdienstes also als öffentlich-rechtliches regeln und gestalten wollen. Sie brauchen, wenn sie nicht wollen, von dieser

Vollmacht keinen Gebrauch zu machen. Ebenso wie der Staat selbst neben seinem öffentlichen Dienstrecht auch private Dienstverhältnisse nach bürgerlichem Rechte in großer Zahl begründet, können auch Körperschaften des öffentlichen Rechtes verfahren. Sie können ihren ganzen Dienst so oder so gestalten, wie sie es wollen, soweit nicht etwa Staatsgesetze dafür bindende Vorschriften geben. Dies letztere ist allerdings in weitgehendem Maße bei all denjenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften geschehen, welche wie die Gemeinden und die Körperschaften der Arbeiterversicherung Aufgaben zu besorgen haben, die ihnen vom Reich oder Staat durch Gesetz aufgetragen sind. Auf die Religionsgesellschaften, denen die Rechte öffentlich-rechtlicher Körperschaften verliehen sind, und für die neben den Landesverfassungen jetzt die Vorschriften der Reichsverfassung, insb. Art. 137 ff. in Betracht kommen, finden diese Grundsätze durchaus Anwendung. Die Reichsverfassung garantiert ihnen vor allem das Selbstverwaltungsrecht in ihren Angelegenheiten und das Recht der selbständigen Aemterbesetzung. Ihr Satzungsrecht auch hinsichtlich des öffentlichen Dienstes besteht unzweifelhaft zu Recht. Doch bestehen hier Besonderheiten, die landesrechtlich sehr mannigfaltig ausgestaltet sind und auch nicht allen öffentlichen Religionsgesellschaften gegenüber im gleichen Lande die gleichen sind. Die hauptsächlichste Besonderheit, worin sie sich von den politischen Gemeinden und den Körperschaften der Sozialversicherung sehr wesentlich unterscheiden, besteht darin, daß ihr Aufgabenkreis ein fast durchweg selbstbestimmter ist. Mochte darüber ehemals Meinungsverschiedenheit bestehen; der Satz der Reichsverfassung, wonach keine Staatskirche besteht (Art. 137 Abs. I), bringt den Rechtsgedanken allgemein und klar zum Ausdruck, daß ihre Religionspflege und alle darauf bezügliche Verwaltung ausschließlich Sache der Religionsgesellschaft und nicht des Staates ist. In dieser Hinsicht ist also die Trennung von Staat und Kirche bereits vollzogener Rechtssatz. Eine weitere Besonderheit aber ist die, daß der Staat schon frühe durch besondere Rechtssätze in einzelnen Beziehungen des Kirchendienstes eingegriffen hat.

So hat der bayerische Gesetzgeber schon durch VO. v. 30. Dezember 1810 für den niederen Kirchendienst der katholischen Kirche und damals auch der protestantischen Kirche, für diese aber später im Protestantenedikt 1818 § 11 Anstellungsgrundsätze aufgestellt, worüber bei Chr. Meurer, Bayerisches Pründerecht 1901 S. 167 ff. das Nähere zu finden ist. In der Praxis der bayerischen Aufsichts-

führung wurde dieser Dienst stets als ein öffentlicher behandelt. Auf diesem Standpunkt steht auch das vorgelegte Schreiben des bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Oktober 1920. Ein positiv gesetzlicher Niederschlag dieser Auffassung wird auch in den beiden Zuständigkeitsvorschriften des Art. 8 Ziff. 39 und Art. 10 Ziff. 23 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes vom 8. August 1878 gefunden.

Für die Frage, ob der niedere Kirchendienst in Bayern öffentlicher Dienst sei oder nicht, sind diese doch immerhin nur symptomatischen und auf einzelne Seiten des Dienstes bezüglichen, staatlichen Vorschriften weit überschätzt worden. Das, worauf es ankommt, sind nicht diese vereinzelten Bestimmungen des bayer. Staatskirchenrechtes, sondern das ist die Regelung, welche dieser Dienst durch die Glaubensgesellschaften selbst gefunden hat. Und hier ist die Auskunft der Quellen eine recht unzulängliche. Eine allgemeine und umfassende Regelung fehlt in jeder der christlichen öffentlichen Glaubensgesellschaften. Man hat diese Angelegenheit als nebensächlich mehr der Tradition und Praxis überlassen und es im allgemeinen jeder örtlichen Kirchenstiftung oder an Kollegialstiftungen, Domkapitel usw. anheimgegeben, diese Dinge örtlich zu regeln. Eingehendere Bestimmungen finden sich für die protestantische Kirche beider Landesteile hinsichtlich der Anstellung und der Dienstinstruktion in den einschlägigen Konsistorialverordnungen usw. Vgl. Meurer a. a. O. S. 186 f. Dazu kommt noch die autonome, einseitige, nicht vertragsmäßige Regelung des Hauptteiles der Einkünfte, die Stol- und sonstige Gebührenordnung. Es ist nicht viel, was sich aus alledem an Sicherem ergibt, aber das wenige Greifbare deutet darauf hin, daß man den niederen Kirchendienst in den öffentlichen Religionsgesellschaften im wesentlichen als öffentlichen Dienst angesehen und behandelt hat. Dies gilt wenigstens zweifellos vom Mesnerdienst und vom Kantor und Organistendienst als Regel. Bei anderen Dienstarten wird von Fall zu Fall zu prüfen sein. Zahlreiche kleine oder nur gelegentliche Dienstleistungen sind stets auch in anderer, privatrechtlicher Weise, d. h. durch bürgerlich-rechtliche Dienstmieteverträge begründet und bestritten worden.

Das Ergebnis ist, daß die Religionsgesellschaften wohl berechtigt sind, den niederen Kirchendienst als öffentlichen zu regeln, daß sie das aber bisher in einer nur ungenügenden und nicht ausnahmslosen Weise getan haben.

In der bayer. Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 hat der Staatsgesetzgeber einen kräftigen Anlauf genommen, um die Kirchengemeinden nach Art der politischen Gemeinden mit staatlichen Aufträgen im Bereich der kirchlichen Angelegenheiten zu belasten. Dies geschah insbesondere in dem Art. 38 der diess. Gemeindeordnung nachgebildeten Art. 12 KGO., wo erklärt ist, was Ortskirchenbedürfnis sei. Hier findet sich auch das Diensteinkommen der weltlichen Kirchendiener aufgeführt, und ist sogar der für die Träger dieser Last beherzigenswerte Grundsatz ausgesprochen, daß dieses Einkommen „angemessen" sein soll. Der weltliche Arm holt hier in einer Anwandlung sozialen Empfindens weit aus, um sich aber dann im Art. 74 Abs. VI vor dem geistlichen Schwert sogleich wieder geziemend zu neigen, indem hier der Staatsaufsicht die Schärfe des Nachdrucks gegenüber der kirchlichen Oberbehörde entzogen ist. „Die Erhöhung des Diensteinkommens eines weltlichen Kirchendieners (Art. 12 Abs. I Ziff. 3) kann durch staatsaufsichtliche Einschreitung nicht erzwungen werden, wenn die kirchliche Oberbehörde dem ablehnenden Beschlusse beigetreten ist."

Diese Sätze des bayerischen Staatskirchenrechts ändern nichts an dem oben festgestellten Ergebnis, nur daß, allerdings ohne Nachdruck, den Glaubensgesellschaften nahegelegt ist, ihren weltlichen Kirchendienst so zu regeln, daß dabei das Diensteinkommen ein angemessenes wird.

Das Interesse, welches der Staat dabei verfolgt, ist ein dreifaches, vor allem sein eigenes, weil ihm an gut bedienten öffentlichen Glaubensgesellschaften liegt, sodann dasjenige der Glaubensgesellschaften, welche den in der staatlichen Aufsicht geborgenen Schutz zu würdigen haben werden, und endlich dasjenige der weltlichen Kirchendiener, die als Staatsbürger in dem von ihnen aufgenommenen, immerhin öffentlichen Dienst ihr Auskommen und Zufriedenheit finden sollen.

Frage I ist hienach wie folgt zu beantworten: Ob der Dienst der weltlichen Kirchendiener der öffentl. Religionsgesellschaften in Bayern als ein öffentlicher, ihr Dienstverhältnis als ein öffentlichrechtliches anzusehen ist, das hängt von der Art der Regelung dieses Dienstes durch die Glaubensgesellschaften selbst ab. Hinsichtlich des Mesner-, Kantor- und Organistendienstes ist die bisherige Regelung in den bayerischen öffentl. Religionsgesellschaften zwar eine unvollkommene, immerhin aber öffentlich-rechtliche. Die staatsgesetzlichen einschlägigen Normen stehen dem nicht entgegen, ebensowenig die Aufsichtspraxis.

Beide hindern aber diese Religionsgesellschaften nicht, fernerhin ihr Satzungsrecht zu gebrauchen, wie sie es für gut befinden. Sie können auch in Zukunft, diese und andere Dienstarten als öffentlich-rechtliche gestalten, werden aber in diesem Falle genötigt sein, ihr Dienstrecht auf breiterer Grundlage und vollständiger auszubauen. Sie können auch, vom Standpunkt des Staatsrechtes aus gesehen, das gesamte Dienstrecht der weltlichen Kirchendiener in rein bürgerlich-rechtliche Formen kleiden, haben indes dabei zu beachten, daß angemessene Besoldung der Kirchendiener und Aufbringung dieses Einkommens durch die Kirchengemeinden für sie eine dem Staate gegenüber bestehende Pflicht ist.

III.

Die Fragen 2 und 3 werden zweckmäßig gemeinsam behandelt, Zuschüsse kann der Staat leisten, wozu er will, soweit seine Mittel reichen. Der Landtag kann in allen Sachen der Gesetzgebung und des Haushaltes durch seine Beschlüsse entscheidend Stellung nehmen. Ueber diese grundsätzlichen Befugnisse lassen Reichs- und Landesverfassung keinen Zweifel.

Soll es sich etwa darum handeln, daß der Staat veranlaßt werden sollte, im Interesse der weltlichen Kirchendiener und zur Hebung ihrer durchschnittlich dürftigen Lage und unangemessenen Einkünfte tätig zu werden, so könnte dies zunächst in der zweifachen Form der Gesetzgebung und der Bewilligung von Zuschüssen geschehen. Auch die dritte Form der Einflußnahme, die Verwaltungskontrolle gegenüber der Regierung könnte in Betracht kommen, indem der Landtag darüber zu wachen hat, daß durch die Regierung die Staatsgesetze ausgeführt werden. Für die Fürsorge der Regierung für angemessenes Diensteinkommen der weltlichen Kirchendiener hat der Staat durch Art. 12 Abs. I, Ziff. 3 der Kirchengemeindeordnung immerhin einen Rechtstitel geschaffen. Das Kontrollrecht des Landtages auch in diesem Gegenstand steht außer Zweifel.

Es könnte also der Landtag angegangen werden:

1. Zum Erlaß eines Staatsgesetzes, durch welches die Dienstverhältnisse der weltlichen Kirchendiener entweder überhaupt oder wenigstens hinsichtlich ihrer Besoldung zu regeln wären. Für dieses Recht staatsgesetzlicher Regelung bestehen allerdings in Art. 137, Abs. III und Art. 10, Ziff. 3 der Reichsverfassung bedeutsame Einschränkungen. Dort ist das Selbstverwaltungs- und Satzungsrecht der Religionsgesellschaften, hier das Recht des Reichs zur grundsätzlichen

Regelung des Rechtes der Beamten öffentlicher Körperschaften gewährleistet. Die letztere Schranke ist vorläufig unpraktisch, da das Reich bisher von dieser Zuständigkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat, die Länder also einstweilen freie Hand haben. Die erstere Schranke aber hemmt die Hand des Gesetzgebers und zwar nicht nur in den Ländern sondern auch im Reich. Diese Hemmung ist indes keine absolute. Eine Regelung des Dienstes der Kirchenbeamten, in dem Sinne, daß ihnen vom Staat ihre kirchlichen Obliegenheiten und Rechte vorgeschrieben würden, ist ausgeschlossen; denn dies betrachten die Glaubensgesellschaften mit Recht als ihre Angelegenheit. Es könnte nur eine staatliche Regelung in dem Sinne in Betracht kommen, daß dem Staat das Recht nicht bestritten werden kann, Bestimmungen über die Verwendung derjenigen Mittel zu treffen, die er selbst in Form von Zuschüssen oder ähnlichen Titeln aus seinem Haushalte aufbringt und zur Verfügung stellt. Insoweit ist seine Hand als Gesetzgeber frei. Dagegen würde es nicht angehen, die Parallele mit dem Dienstrechte der politischen Gemeinden oder der Körperschaften der Arbeiterversicherung zu ziehen, da die Gemeinden und Gemeindeverbände und die Körperschaften der Arbeiterversicherung staatliche Aufgaben zu erfüllen haben und deshalb in den staatlichen Organismus eingegliedert sind und von ihm auch zum großen Teil die gesetzliche Regelung ihres öffentlichen Dienstrechtes empfangen haben. Es würde dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche durchaus widersprechen, wollte diese Trennung etwa nur einseitig verstanden werden und der Kirche die Einmischung in die staatlichen Angelegenheiten verboten, dem Staat aber die Einmischung in die kirchlichen Angelegenheiten erlaubt sein. Daß dies nicht die Rechtslage sein soll, stellt eben Art. 137 der Reichsverfassung hinreichend klar.

2. Für die Bewilligung von Zuschüssen des Staates aus seinen Mitteln, sofern solche im ausreichenden Maße vorhanden sind, gibt es an sich keine Rechtsschranken. Die Tatsache, daß der Staat den Geistlichen weit über seine Rechtspflicht hinaus Zuschüsse zu ihren dienstlichen Bezügen gewährt, legt es nahe, an solche Zuschüsse auch für den weltlichen Kirchendienst zu denken. Doch ist hier der Weg abschüssig. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung solcher Zuschüsse besteht weder für den Geistlichen noch für den weltlichen Kirchendiener und auch nicht für die Glaubensgesellschaften, denen beide angehören. Der Staat handelt hier aus voller Freiwilligkeit, soweit nicht ausnahmsweise besondere gesetzliche Titel bestehen. Es bleibe dahingestellt,

und ist eine reine Frage politischen Ermessens, ob in dem Falle, daß eine Glaubensgesellschaft nicht in der Lage ist, ihre höheren oder niederen Diener angemessen zu besolden und der Staat zu Zuschüssen aus allgemein politischen Gründen sich bereit findet, die Geistlichen einen höheren politischen Anspruch auf Bedachtwerden haben als die niederen Kirchendiener. Besteht schon einmal, wie z. Z. das System der Zuschüsse und die Praxis solche zu gewähren, so erschiene es als das sachgemäßeste, daß diese Zuschüsse den Glaubensgesellschaften selbst und nicht ihren einzelnen Dienern oder Dienerklassen gegeben würden. Dann hätte der Staat die Möglichkeit, nach Bekenntnissen das Bedürfnis abzuwägen und die Glaubensgesellschaften hätten selbst freie Hand über die Zuwendungen innerhalb ihrer Kreise das Nötige anzuordnen. Dies entspräche dann auch dem Grundsatz des § 17, Abs. IV der bayer. Verfassung hinsichtlich der Aufbringung der zur Deckung dieser freiwilligen Staatszuschüsse aufzubringenden Steuern und Umlagen innerhalb der einzelnen Glaubensgesellschaften.

3. Soll endlich die Regierung zur Rechenschaft gezogen werden, weil sie etwa nach der Auffassung des Landtages die in ihrer Hand liegenden aufsichtlichen Mittel zur Durchsetzung der „angemessenen" Besoldung der weltlichen Kirchendiener nicht pflichtgemäß zur Anwendung gebracht hat, so könnte dies nur auf Grund konkreter Tatbestände, dann aber in allen Formen parlamentarischer Geltendmachung der Ministerialverantwortlichkeit geschehen.

IV.

Ist im bisherigen der eine Weg, auf welchem eine allgemeine Besserung der Besoldungsverhältnisse der Kirchendiener öffentlicher Religionsgesellschaften herbeigeführt werden könnte, nämlich der Weg der Ausgestaltung des öffentlichen Dienstverhältnisses, als ein gangbarer gezeigt worden, so hat sich doch bei dieser Betrachtung auch eine Fülle von Schwierigkeiten ergeben, deren Ueberwindung ohne tiefgreifende Akte der Gesetzgebung und eine entschlossene Initiative der Glaubensgesellschaften nicht zum Ziele führen kann.

Was diesen Weg den Kirchendienern trotz der bezeichneten Schwierigkeiten empfiehlt, ist vor allem zweierlei. Einmal bewahren sie sich durch ihre Stellung als öffentliche Diener, die für sie nicht ohne gesellschaftliche Bedeutung ist. Sodann bleiben sie auf diesem Wege der Leitung ihrer Glaubensgesellschaften und deren örtlichen Vollzugsorganen nahe. Die Kluft zwischen höherem und unterem

Kirchendienst wird eher vermindert als vergrößert. Die Aufgabe des Reichsverbandes erschöpft sich aber auf diesem Wege in einer großen Anzahl mannigfaltiger Anregungen, die an die Gesetzgebung und die Organe der Gesellschaftssatzungsgewalt zu richten sind. Unmittelbare Erfolge bleiben dem Reichsverbande versagt. Es frägt sich, ob es noch einen anderen Weg zum gleichen Ziele gibt. Einen solchen deuten die Fragen 4 und 5 an, die wiederum gemeinsam behandelt werden sollen.

Dieser andere Weg ist der Aufbau des Dienstverhältnisses auf der allgemeinen Rechtsgrundlage des bürgerlichen Rechts und des Tarifsvertrages.

Die neue allgemeine Rechtsgrundlage für dieses Recht und seine mannigfaltigen Auswirkungen bildet Art. 159 der Reichsverfassung welcher bestimmt: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig."

Art. 159 RV. Satz 2 wird in seinen Wirkungen durch § 134 des BGB. ergänzt. Das BGB. knüpft an solch rechtswidrige „Abreden und Maßnahmen" die Folge der Nichtigkeit.

Es ist hier nicht veranlaßt, die rechtliche Bedeutung dieser das allgemeine Koalitionsrecht begründenden Norm nach allen Seiten hin zu würdigen. Nur insoweit dieses Recht auch die weltlichen Kirchendiener berührt, ist es zu betrachten. Zunächst steht fest, daß, was für „jedermann" gilt, auch für Beamte gilt. Das Koalitionsrecht des Art. 159 RV. steht auch den öffentlichen Beamten zu und zwar sowohl denjenigen des Reichs und der Länder, als auch denjenigen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, den Gemeindebeamten, Beamten der Körperschaften der Arbeiterversicherung und den Kirchenbeamten. Darin ist den Ausführungen des Schreibens des bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Oktober 1920 zuzustimmen.

Eine andere Frage aber ist die nach dem Inhalt und Umfang dieses Rechtes. Daß Art. 159 RV. keine Rechtsgrundlage für ein Streikrecht jedermanns schaffen wollte, ist im Verfassungsausschuß ausdrücklich gesagt worden.

Zu untersuchen bleibt, ob mit der in Art. 159 festgesetzten und als Grundrecht gewährleisteten „Vereinigungsfreiheit" auch eine allgemeine Verleihung des Tarifvertragsrechtes verbunden sei. Dies nimmt

das Ministerialschreiben vom 26. Oktober 1920 m. E. zu Unrecht in solcher Allgemeinheit an. Das Recht des Tarifvertrages umfaßt wohl alle Kreise von Arbeitgebern also auch Reich, Staaten, Gemeinden und alle andern öffentlichrechtlichen Körperschaften. Es umfaßt auch alle Angestellten dieser und andrer Verbände, aber es umfaßt Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur hinsichtlich ihrer privatrechtlichen Abmachungen. Das Tarifrecht ist der sozialrechtliche Ausbau der bürgerlichrechtlichen Rechtsfähigkeit und hat grundsätzlich nichts zu tun mit den Pflicht- und Rechtsverhältnissen, die sich aus öffentlichrechtlich d. i. gesetz- oder satzungsmäßig geregelten Dienstverhältnissen ergeben. Daß Reichswehrangehörige, Schöffen, Geschworene, Staatsbeamte im Sinne der Beamtengesetze, Gemeindebeamte im Sinne der Gemeindeordnung mit ihren Dienstherrn Reich, Ländern, Gemeinden usw. keine Tarifverträge abschließen können, dürfte doch wohl als selbstverständlich gelten. Es geht nicht an, daß diese Berufskreise ihren Dienstherrn durch Kollektivverträge abdingen dürfen, was für sie nach gesetzlicher Ordnung, sei es unmittelbar oder kraft persönlich abgeschlossenen Dienstvertrages festgesetzt ist. Es bedeutete die vollkommenste Auflösung jeder öffentlichrechtlichen Dienstordnung, wollte man auf solche Weise das im öffentlichen Interesse durch öffentliche Rechtsnorm geregelte Verhältnis hinterher wieder der höheren Wirksamkeit privatrechtlicher Abmachung unterwerfen. Die öffentliche Rechtsnorm würde dadurch durchweg zu einer nur dispositiven und subsidiären Geltung verurteilt, eine Wirkung, die Niemand beabsichtigt hat und die als unsinnig zu bezeichnen ist. Wie sinnlos solche Konstruktion wäre, erhellt aus dem einen Beispiel, wenn etwa die sämtlichen Minister des Reichs und aller Länder einen Tarifvertrag mit ihren vereinigten Arbeitgebern, Reich und Ländern, abschließen wollten. Die ungeheuerliche Entgleisung des Staatsministeriums erklärt sich zum Teil wohl aus der sehr verbreiteten aber durchaus irrigen Auffassung, daß es sich bei Tarifverträgen ausschließlich um Lohnabmachungen handle, während doch der Tarifvertrag das ganze Arbeitsverhältnis zum Gegenstand haben, also auch die dienstlichen Obliegenheiten regeln kann. Ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis aber entzieht sich eben durch seine Rechtsnatur solcher Abmachung. Wo aber das Dienstverhältnis im ganzen nicht verabredbar ist, da sind auch die aus dem Dienstverhältnis entspringenden Einkünfte dem Vertrag entzogen. Die früher von manchen vertretene Auffassung, als sei das öffentliche Dienstverhältnis nur zum Teil, nämlich hinsichtlich der Pflichten öffentlich-

rechtlich, zum andern Teil aber, nämlich hinsichtlich der Rechte privatrechtlich, ist als irrig für den Staatsdienst längst widerlegt und aufgegeben. Sie läßt sich auch für das Dienstrecht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht halten. Ihre Unhaltbarkeit würde sich, wenn sie nicht schon aus der notwendig einheitlichen Natur jedes Dienstverhältnisses sich ergäbe, vollends aus der neueren Entwicklung des Tarifvertragsrechtes ergeben. Eine Uebertragung der in der Verordnung des Reichs über Tarifverträge, Arbeiter, und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 vorgesehenen Allgemeingültigkeitserklärung von Tarifverträgen durch den Reichsarbeitsminister auf Dienstverhältnisse des öffentlichen Rechtes würde zu geradezu grotesken Ergebnissen führen. Durch sie würde der gesamte öffentliche Dienst in heillose Verwirrung geraten und der Reichsarbeitsminister würde mittelbar der Vorgesetzte aller andern Ressorts und aller öffentlichen Körperschaftsvorstände.

Auf diesem Wege kann also die Lösung nicht gefunden werden. Das Tarifrecht steht nur zur Verfügung, wo freies privatrechtliches Dienstverhältnis besteht. Die Angestellten nicht öffentlicher Religionsgesellschaften mögen sich zu Tarifgemeinschaften verbinden, die Angestellten öffentlicher Religionsgesellschaften können das gleiche Ziel nur dann erreichen, wenn sie mit den Arbeitgebern, d. i. den Kirchenverwaltungen der Ortskirchenstiftungen und den ihnen gleichgestellten Verwaltungen dahin übereinkommen, das Dienstverhältnis künftig nicht mehr auf der Grundlage des öffentlichrechtlichen Dienstes, sondern privatrechtlich aufzubauen. Eine solche Uebereinkunft ist möglich, sie hat allerdings als Vereinbarung unmittelbar keine rechtlich verbindende Kraft. Das Anordnungsrecht der verfassungsmäßigen Organe der Glaubensgesellschaft kann durch solches Abkommen nicht beseitigt werden. Aber wie soll eine öffentliche Glaubensgesellschaft künftig ihren niederen Kirchendienst versehen, wenn sie keine Diener findet, die sich freiwillig in das öffentlichrechtliche Verhältnis begeben wollen? Ein Zwang ist nicht möglich. Es bleibt also in solchem Falle nur übrig, daß die Glaubensgesellschaft von der öffentlichrechtlichen Regelung absteht, ihre Stol- und sonstigen Dienstgebührenordnungen, Satzungen über Reichnisse u. dgl. aufhebt oder außer Funktion setzt und sich mit den Anzustellenden auf den Boden privatrechtlicher Vereinbarung stellt. Diese Art der Vereinbarung muß aber dann auch das ganze Dienstverhältnis umfassen und muß eine förmliche vereinbarte Arbeitsordnung bilden.

Auf diesem Wege also ist die Lösung möglich. Vor dem anderen öffentlichrechtlichen Wege hat dieser einige Vorzüge. Ein gemeinsames Vorgehen der Kirchendiener aller Konfessionen und Länder und nicht nur der öffentlichen, sondern auch der nichtöffentlichen Religionsgesellschaften, wie es dem Grundgedanken eines Reichsverbandes entspricht, ist alsdann möglich und nötigt die mannigfaltigen Arbeitgeber der anderen Seite ebenfalls zur Gemeinschaft. Eine Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse bleibt freilich unerläßlich und wird nicht unerheblichen Schwierigkeiten begegnen. Für Tarifverträge ist die Bahn frei.

Etwaige Tarifverhandlungen werden zwischen der Arbeitnehmergruppe einerseits und dem entsprechenden Verbande der kirchlichen Arbeitgeber andererseits zu pflegen sein. Eine Mitwirkung der Staatsaufsicht kann nach Beseitigung der Staatskuratel und, da ein Genehmigungsrecht der Aufsicht nicht besteht, nur im Sinne einer aufsichtlichen Beratung beider Teile in Frage kommen. Die Aufsicht wird entlastet, denn die Sorge für die „Angemessenheit“ der Einkünfte wird jetzt dem Arbeitnehmer und seiner Gemeinschaftsform obliegen. Der Reichsarbeitsminister funktioniert nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Die Angestelltenausschüsse und das Schlichtungswesen können sich entwickeln. Auf Staatszuschüsse wird bei dieser Lösung kaum zu rechnen sein. Der Staat hat keinen Anlaß zum Eingreifen als Gesetzgeber. Auf unbegrenzte Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit ihrer Vertragsgegner werden freilich auch die organisierten Kirchendiener nicht rechnen können.

V.

Ob nun von den beiden als rechtlich möglich erwiesenen Wegen der Lösung der Ausbau der bestehenden öffentlichrechtlichen Ordnung oder das Betreten des neuen privatrechtlichen Weges mit Tarifvertrag vorzuziehen sei, ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, über die zu entscheiden ich mich nicht berufen fühle, zumal mir in mancher Hinsicht der Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse fehlt.

Es sind noch zwei andere Wege in Frage gestellt worden, nämlich die Regelung nach Art der Krankenkassen oder nach Art der Gemeindebeamten. Beide Wege laufen auf das Gleiche hinaus, nämlich auf Herstellung einer Uebereinstimmung in den Besoldungsverhältnissen der Kirchendiener mit denjenigen der Staatsbeamten. Beide Lösungen würden einen Verzicht auf den Tarifvertrag bedeuten und der ersten,

öffentlichrechtlichen Lösung nahekommen, ja im wesentlichen wohl mit ihr zusammentreffen. Wohl sind die Verhältnisse des weltlichen Kirchendienstes von denjenigen der Krankenkassen und des Gemeindedienstes recht verschieden. Die Frage der Angleichung wird großen Schwierigkeiten begegnen, zum Teil überhaupt kaum möglich sein. Jedenfalls bedürfte es gründlicher Erhebungen und genauer statistischer Feststellungen, um nur überhaupt erst die nötigen Grundlagen für solche Angleichungen zu finden.

Staatsrechtlich ist indes vor allem von Belang, daß ein staatlicher Zwang, eine solche Angleichung vorzunehmen, auf die Glaubensgesellschaften nicht ausgeübt werden kann. Ein rechtlicher Anspruch, ein Verlangen im Rechtssinne, kann also von seiten der Kirchendiener nicht erhoben werden.

Der Staat als Gesetzgeber hätte auch in diesem Falle das Recht zu bindenden Anordnungen nur insoweit es sich um die Verwendung der von ihm etwa erbetenen und bewilligten Zuschüsse handelt.

In diesen Grenzen besteht also auch die rechtliche Möglichkeit der in Frage 6 und 7 angedeuteten Wege.

Die Reichsgerichtsentscheidung über das Verehelichungsrecht der Beamtin.

Von

Dr. KAISENBERG, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, Berlin.

Das bayer. Volksschullehrergesetz vom 14. August 1919, das in Nr. 55 des Gesetz- und Verordnungsblattes für Bayern vom 2. September 1919 veröffentlicht und am 1. Januar 1920 in Kraft getreten ist, enthält in Abschnitt V „Besondere Vorschriften für die Volksschullehrerinnen“, die auf dem im Art. 151 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ausgesprochenen Grundsatz beruhen, daß das Dienstverhältnis der Volksschullehrerinnen mit der Eheschließung erlischt. Ausgehend von diesem, aus der älteren Praxis übernommenen Grundsatz werden in den folgenden Artikeln die hieraus sich ergebenden Rechtsverhältnisse näher geregelt. Hiernach verliert die sich verheiratende Volksschullehrerin mit der Eheschließung den Anspruch auf das Diensteinkommen und auf die Standesbezeichnung sowie den Anspruch oder die Aussicht auf

Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung. Auf Antrag erhält sie als einmalige Abfindung den fünffachen Betrag des Ruhegehalts, den sie erhalten hätte, oder hätte erhalten können, wenn sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Volksschuldienst in den Ruhestand versetzt worden wäre. Heiratet die Volksschullehrerin im Ruhestand, so kann sie nach Art. 153 Abs. 1 des Gesetzes auf die Dauer der Ehe im öffentlichen Volksschuldienst nicht wieder angestellt werden. Art. 156 endlich bestimmt: „Für die Volksschulfachlehrerinnen und die israelitischen Volksschullehrerinnen gelten die Vorschriften dieses Abschnittes entsprechend."

Die Reichsregierung hatte wiederholt Anlaß genommen, den Standpunkt zu vertreten, daß die Vorschriften des bayer. Volksschullehrergesetzes über das Eheverbot der Volksschullehrerinnen gegen den im Art. 128 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 niedergelegten Grundsatz verstoßen, wonach alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte beseitigt werden.

Am 8. Oktober 1919 hatten die bayerischen Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion und der Fraktion der unabhängigen Sozialdemokraten der Nationalversammlung unter Führung der Abg. Frau Pfülf folgende Anfrage (Anfrage Nr. 398, Drucksache der Nationalversammlung Nr. 1126) gestellt:

„Der bayerische Landtag hat am 14. August d. J. ein neues Schulgesetz verabschiedet, in dem an der alten Verordnung festgehalten wird, daß Lehrerinnen mit ihrer Verehelichung aus dem Schuldienst auszuscheiden haben.

Dieses Gesetz steht in offenkundigem Widerspruch zum Art. 128 Abs. 2 der Verfassung, der alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte aufhebt.

Was gedenkt die Reichsregierung zu tun zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Lehrerinnen?"

Diese Anfrage ließ die Reichsregierung in der Sitzung der Nationalversammlung vom 17. Oktober 1919 (Sten. Ber. S. 3199) wie folgt beantworten:

„Nach Art. 151 des Volksschullehrergesetzes des Freistaates Bayern vom 14. August 1919 erlischt das Dienstverhältnis der Volksschullehrerin mit der Eheschließung. Da Art. 128 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 bestimmt, daß alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte beseitigt werden, steht die Vorschrift des bayer. Volksschullehrergesetzes nach Ansicht

der Reichsregierung mit der Reichsverfassung im Widerspruch. Die Reichsregierung wird bei der Regierung des Freistaates Bayern entsprechende Anregung geben."

Auch gelegentlich der im Herbst 1919 gepflogenen Vorbesprechungen zur Reichsschulkonferenz hat die Reichsregierung ihre Auffassung dahin kundgegeben, daß Art. 128 Abs. 2 RV. als zwingender Rechtssatz zu erachten und demgemäß den Volksschullehrerinnen die Eheschließung unter Fortdauer des Dienstverhältnisses freizugeben sei.

Unter dem 23. Dezember 1919 hat die damalige bayer. Staatsregierung (Regierung Hoffmann) dem bayer. Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Aenderung des Volksschullehrergesetzes vom 14. August 1919 vorgelegt, in dem u. a. auch die Beseitigung der das Eheverbot der Lehrerinnen behandelnden Gesetzesvorschriften vorgesehen war. In der Begründung zum Gesetzentwurf ist ausgeführt, daß nach der Auslegung, die dem Art. 128 Abs. 2 RV. von der Reichsregierung gegeben wurde, die bayer. Gesetzesbestimmung im Widerspruch mit der RV. stehe, und daß daher eine entsprechende Aenderung des Volksschullehrergesetzes nicht gut zu umgehen sei.

Die Mehrheit des bayer. Landtags hat sich der Auffassung der bayer. Staatsregierung nicht angeschlossen und dem Gesetzentwurf, soweit er den Volksschullehrerinnen die Eheschließung unter Fortdauer des Dienstverhältnisses freigeben wollte, die Zustimmung versagt (Sten. Ber. über die Verhandlungen des bayer. Landtags, 53. Sitzung vom 24. März 1920 S. 636—642 und S. 653 und Beilage 1189 zu den Verhandlungen des bayer. Landtags, Tagung 1919/20).

Des weiteren hat der bayer. Landtag einen Antrag der Abg. Hoffmann und Genossen, es sei die Staatsregierung zu beauftragen, die Frage des Rechtes der Lehrerinnen auf Verheiratung nach Art. 19 der Verfassung des Deutschen Reichs dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich zur Entscheidung vorzulegen, in der 62. Sitzung vom 6. Mai 1920 abgelehnt (Sten. Ber. über die Verhandlungen des bayer. Landtags, 62. Sitzung S. 114—116).

Während in allen anderen Ländern im Gesetz- oder Verordnungswege die Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte, namentlich Lehrerinnen mit Rücksicht auf Art. 128 Abs. 2 RV. beseitigt wurden, gab das Fortbestehen der Artikel 151/156 des bayer. Volksschullehrergesetzes andauernd zu Beschwerden und Mißhelligkeiten Anlaß. Der Reichsminister des Innern hat daher am 26. Oktober 1920 gemäß Art. 13 Abs. 2 RV. in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Gesetzes vom

8. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 510) die Entscheidung des Reichsgerichts angerufen mit dem Antrage, Entscheidung dahin zu treffen, daß die Art. 151 Abs. 1 Satz 1, Art. 153 Abs. 1 und Art. 156 des bayer. Volksschullehrergesetzes mit Art. 128 Abs. 2 RV. nicht vereinbar seien, davon ausgehend, daß damit die anderen Vorschriften des Abschnittes V des bayer. Volksschullehrergesetzes ohne weiteres gegenstandslos werden, soweit sie auf der Vorschrift aufgebaut sind, daß das Dienstverhältnis der Volksschullehrerinnen mit der Eheschließung erlischt.

Der Reichsminister des Innern begründete seinen Antrag damit, daß Art. 128 Abs. 2 RV., wenn nicht ausschließlich, so doch in erster Linie zum Zweck habe, die Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze außer Wirksamkeit zu setzen, wonach die Beamtin im Falle der Verheiratung aus dem Dienste auszuscheiden habe. Daß die Bestimmungen namentlich auch für die Volksschullehrerinnen gelten, ginge aus den Gesetzgebungsverhandlungen klar hervor (Sten. Ber. der Nationalversammlung S. 1636 ff.). Wenn auch der Vorschrift des Art. 128 Abs. 2 RV. nicht die Bedeutung zukomme, daß sie die zur Zeit des Inkrafttretens der RV. bestehenden Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte mit unmittelbarer Wirkung beseitigt hätte, vielmehr nur eine Richtschnur für die Gesetzgebung enthalte, so brächte Art. 128 Abs. 2 unzweifelhaft das Verbot, künftige Ausnahmebestimmungen dieser Art zu erlassen. Das bayer. Gesetz sei aber erst nach dem Inkrafttreten der RV. ergangen.

Die bayer. Staatsregierung bestritt, daß ein Widerspruch mit der RV. vorliege. Die von ihr geltend gemachten Gesichtspunkte ergeben sich aus der unten wiedergegebenen Begründung des reichsgerichtlichen Beschlusses.

Das Reichsgericht, III. Zivilsenat, hat am 10. Mai 1921 dahin entschieden, daß die Art. 151 Abs. 1 Satz 1 und 153 Abs. 1 des bayer. Volksschullehrergesetzes vom 14. August 1919 mit dem Art. 128 Abs. 2 der RV. nicht vereinbar seien. Der reichsgerichtliche Beschluß ist von der Reichsregierung im Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 735 veröffentlicht.

Die Begründung des reichsgerichtlichen Beschlusses ist für die Auslegung der RV., für die Ausgestaltung des deutschen Beamtenrechts, namentlich für die Regelung des Rechtsverhältnisses der weiblichen Beamten von grundlegender Bedeutung. Mit Rücksicht hierauf seien die Gründe im Wortlaut hier mitgeteilt:

„Der Standpunkt der Reichsregierung ist begründet. Der zweite Hauptteil der RV. mit der Ueberschrift „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen", in dessen zweiten Abschnitt „Das Gemeinschaftsleben" der Art. 128 steht, enthält Bestimmungen der verschiedensten Art: allgemeine Programmsätze ohne unmittelbare rechtliche Wirksamkeit, rechtlich bindende Richtlinien für die Gesetzgebung, insbesondere der Länder, und mit sofortiger Geltung in das bestehende Recht eingreifende Einzelvorschriften. Welche Bedeutung einer Bestimmung beizumessen ist, muß nach ihrem Wortlaut, Inhalt und Zweck, wie auch nach ihrem Zusammenhang mit anderen Bestimmungen beurteilt werden. Danach kann der Vorschrift des Art. 128 Abs. 2 der RV. die sofortige unmittelbare rechtliche Wirksamkeit nicht abgesprochen werden. Es handelt sich nicht um einen allgemeinen Programmsatz von der Art, daß es erst einer Ausführung durch Reichs- oder Landesgesetze bedürfte, um der Vorschrift rechtliche Wirksamkeit zu verschaffen. Das ergibt sich schon aus ihrer bestimmten Fassung. Es heißt von den Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte zwar nicht „sind beseitigt", aber auch nicht „sind zu beseitigen", sondern „werden beseitigt". Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß solche Ausnahmebestimmungen kraft der RV. ausgeschlossen sein sollen, und daß es nicht erst einer künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleibt, welche Folgerungen aus dem aufgestellten Grundsatze zu ziehen sind. Aus einzelnen Aeußerungen in der Nationalversammlung, wie z. B., daß die Grundrechte die Grundlinien für die Ausgestaltung der späteren Gesetzgebung geben, oder daß die Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte beseitigt werden müssen oder sollen (Sten. Ber. S. 1636 ff.), lassen sich zuverlässige Anhaltspunkte für die Bedeutung des Art. 128 Abs. 2 nicht gewinnen. Der offenbare Zweck der Vorschrift, die als unbillig empfundene Ungleichheit in der beamtenrechtlichen Behandlung der beiden Geschlechter für die Zukunft auszuschließen, spricht notwendig für ihre sofortige Geltung und der Zusammenhang mit anderen Bestimmungen, wie insbesondere die Stellung des Abs. 2 zwischen Abs. 1 und Abs. 3 des Art. 128, steht nicht entgegen. Nach Abs. 1 sind alle Staatsbürger ohne Unterschied nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Aemtern zuzulassen. Diese Bestimmung bedarf schon nach ihrem Wortlaut und ebenso nach ihrem Inhalt einer Ausführung durch besondere Vorschriften. Die Anwendung des Abs. 2 dagegen verlangt immer nur die Prüfung, ob eine Vorschrift als Ausnahmebestimmung gegen weibliche Beamte zu erachten ist. Und wenn nach Absatz 3 die Grundlagen des Beamtenverhältnisses durch ein erst künftig zu erlassendes Reichsgesetz zu regeln sind, so schließt das nicht aus, daß die RV. eine einzelne besonders wichtige Frage heraushebt und sie von sich aus selbst schon abschließend regelt (vgl. zu Art. 129 Abs. 4 RGZ. Bd. 99 S. 261). Nach diesem allem ist im Art. 128 Abs. 2 der klare und bestimmte Ausdruck des Willens

zu finden, daß Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte unzulässig sein sollen. Damit ergibt sich als Inhalt des Art. 128 Abs. 2 das sofort wirksame Verbot der Erlassung solcher Ausnahmebestimmungen. Landesrechtliche Vorschriften, die diesem Verbot zuwider nach dem Inkraftreten der RV. erlassen werden, sind unwirksam. Das bayer. Volksschullehrergesetz ist nun nach dem Inkrafttreten der RV erlassen. Die RV. vom 11. Aug. 1919 ist in der am 14. Aug. 1919 ausgegebenen Nr. 152 des Reichs-Gesetzblattes verkündet worden, nach ihrem Art. 181 also mit diesem Tage in Kraft getreten. Das bayer. Gesetz aber ist erst am 14. Aug. 1919 beschlossen und in Nr. 55 des bayer. Gesetz- und Verordnungsblattes vom 2. Sept. 1919 verkündet worden. Wenn die bayer. Regierung geltend macht, der entscheidende staatsrechtliche Akt, — nämlich der Beschluß des Landtags vom 14. Aug. 1919, — ausgefertigt vom Gesamtministerium noch am gleichen Tage, liege nicht nach dem Inkraftreten der RV., so ist das aus einem doppelten Grunde nicht zutreffend. Erstens kommt es für das zeitliche Verhältnis mehrerer Gesetze nicht auf den Zeitpunkt der Beschlußfassung, sondern darauf an, wann sie formell nach außen wirksam geworden sind. Diese formelle Gesetzeskraft setzt aber nach allgemeinen, auch in Bayern anerkannnten staatsrechtlichen Grundsätzen die Verkündung der Gesetze voraus. Wenn es im vorläufigen Staatsgrundgesetz für den Freistaat Bayern vom 17. März 1919, auf das sich die bayer. Regierung beruft in § 6 hieß: „Die gesetzgebende Gewalt wird vom Landtag ausgeübt. Zum Zustandekommen eines Gesetzes ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Landtagsmitglieder erforderlich“ —, so war damit nur gesagt, daß andere gesetzgebende Faktoren nicht mehr in Betracht kommen sollten. Die Notwendigkeit einer Verkündung der Gesetze verstand sich von selbst und brauchte in dem nur die Hauptgrundsätze einer neuen Verfassung aufstellenden vorläufigen Gesetze nicht besonders hervorgehoben zu werden. Das bayer. Volksschullehrergesetz ist aber erst am 2. Sept. 1919, also n a c h der RV. verkündet worden. Zweitens würde, auch wenn man mit der bayer. Regierung den Zeitpunkt der Beschlußfassung maßgebend sein lassen wollte, die Anwendung des Art. 128 Abs. 2 nicht ausgeschlossen sein. Die RV. ist, wie erwähnt, mit dem Tage ihrer Verkündung, also mit dem 14. Aug. 1919, in Kraft getreten. Ihren Bestimmungen unterlag daher jeder an diesem Tage vorgenommene Akt der Landesgesetzgebung, also auch der an diesem Tage gefaßte Beschluß des bayer. Landtags. Wenn die bayer. Regierung gegen die Anwendung des Art. 128 Abs. 2 der RV. ferner vorbringt, Art. 151 des bayer. Volksschullehrergesetzes habe keinen neuen Rechtszustand geschaffen, sondern nur eine frühere Regelung unter Neugewährung einer besonderen Vergünstigung (Abfindung) an die heiratenden Lehrerinnen übernommen, so ist das zunächst, wie ihre eigenen Ausführungen erkennen lassen, nicht völlig zutreffend. Der frühere Rechtszustand in bezug auf eine Eheschließung von Volksschullehrerinnen

in Bayern war nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt, beruhte vielmehr auf der Verwaltungspraxis, die, einer Entschließung des Staatsministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. Oktober 1875 folgend, den weiblichen Lehrkräften an öffentlichen Schulen die Erlaubnis zur Eheschließung grundsätzlich verweigerte, einer Praxis, die, wenngleich tatsächlich ausnahmslos durchgeführt, doch, wenigstens theoretisch, die Möglichkeit einer Ausnahme offen ließ. Nach Art. 151 des bayer. Volksschullehrerges. dagegen erlischt das Dienstverhältnis ausnahmslos und kraft Gesetzes mit der Eheschließung. Es kommt indessen auf diese Unterschiede nicht an. Für die hier zu entscheidende Frage ist vielmehr maßgebend, daß es sich um ein unter der Herrschaft der RV. erlassenes Gesetz handelt, das infolgedessen auch mit deren Bestimmungen im Einklang stehen muß.

Die Entscheidung hängt demnach nur noch davon ab, ob die von der Reichsregierung beanstandeten Vorschriften im Sinne des Art. 128 Abs. 2 der RV. Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte sind. Die Frage ist zu bejahen. Lehrer an öffentlichen Schulen haben nach Art. 143 Abs. 3 der RV. die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten und nach Art. 1 Abs. 3 des bayer. Volksschullehrergesetzes sind die Volksschullehrer, einschließlich der Lehrerinnen, Beamte des Staates. Die bayerischen Volksschullehrerinnen sind daher weibliche Beamte. Es handelt sich aber auch um Ausnahmebestimmungen gegen solche Beamte. Der im Art. 128 Abs. 2 der RV. ausgesprochene Grundsatz soll ersichtlich dem auch sonst hervortretenden Gedanken der Gleichberechtigung von Mann und Frau Geltung auf dem Gebiete des Beamtenrechtes verschaffen. Wie nach Art. 109 Abs. 2 der RV. Männer und Frauen dieselben staatsbürgerlichen Rechte haben, so sollen sie auch als Beamte grundsätzlich gleichberechtigt sein. Das kann freilich nicht den Sinn haben, daß fortan ein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Beamten in Recht und Verwaltung überhaupt nicht mehr vorkommen dürfe. Der natürliche Unterschied der Geschlechter und seine Einwirkung auf die Ausübung amtlicher Tätigkeit verlangt weitgehende Berücksichtigung. Sonderbestimmungen zur Regelung des Dienstverhältnisses weiblicher Beamten, die diesem Unterschiede Rechnung tragen, sind daher nicht zu vermeiden und trotz Art. 128 Abs. 2 der RV. zulässig. Dies darf jedoch nicht zu grundlegenden Verschiedenheiten in der Behandlung von Mann und Frau in ihrer Eigenschaft als Beamte führen. Eine für das persönliche Leben einschneidendere Verschiedenheit läßt sich aber kaum denken als die, daß der Mann völlig unbeschadet seiner amtlichen Stellung eine Ehe schließen darf, während die Frau, wenn sie verheiratet ist, zum Amte nicht zugelassen und, wenn sie als Beamte eine Ehe schließt, mit dem Verluste des Amtes belegt wird. Eine solche Regelung, wie sie auch in den beanstandeten Bestimmungen der Art. 151 Abs. 1 Satz 1 und 153 Abs. 1 des bayer. Volksschullehrergesetzes zum Ausdruck kommt, ist im hervorragenden Sinn als Ausnahmebestimmung gegen weibliche Beamte

anzusehen. Ihre Zulässigkeit läßt sich auch nicht aus Art. 128 Abs. 1 der RV. ableiten, wo eine Zulassung der Staatsbürger zu den öffentlichen Aemtern nur entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen vorgesehen ist. Daß durch die die Frau stärker beeinflussenden Wirkungen der Ehe ihre Befähigung, worunter neben der geistigen auch die körperliche zu verstehen ist, und ihre Leistungen beeinträchtigt werden können und, falls aus der Ehe ihrem natürlichen und sittlichen Zwecke entsprechend Kinder hervorgehen, wenigstens vorübergehend sogar beeinträchtigt werden müssen, kann es, insbesondere auch nur in Beschränkung auf den Beruf der Volksschullehrerin, nicht rechtfertigen, mit der Eheschließung an sich schon einen Mangel an Befähigung und an Leistungen als gegeben anzusehen und deshalb eine Vereinigung von Ehe und Lehrtätigkeit in der Person der Frau von vorneherein als ausgeschlossen zu erklären. Die weiteren Ausführungen der bayer. Regierung, in denen sie aus Gründen des Beamtenrechts, des finanziellen Staatsinteresses sowie der Bevölkerungs- und Sozialpolitik eine Einschränkung der Verehelichungsfreiheit der weiblichen Beamten im allgemeinen für unentbehrlich und die Tätigkeit einer Hausfrau und Mutter im besonderen für mit der Tätigkeit einer Lehrerin in der Schule unvereinbar erklärt, sind an sich durchaus beachtenswert, können aber gegenüber dem nun einmal in Art. 128 Abs. 2 zum Gesetz gewordenen Verbot von Ausnahmebestimmungen nicht entscheidend sein und nicht zu dessen Beseitigung führen. Besondere Beachtung verdienen die Bedenken, die sich aus der Verwendung verheirateter Volksschullehrerinnen im Falle werdender Mutterschaft ergeben können. Es läßt sich schlechterdings nicht verkennen, daß die Einwirkungen, die der Zustand der Mutterschaft auf die Person der Lehrerin ausübt, nicht nur ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, sondern soweit sie in der äußeren Erscheinung augenfällig hervortreten, bei den Schulkindern Gedanken und Vorstellungen erwecken können, die im Interesse der Erziehung besser vermieden werden sollten. Die Interessen, die danach als bedroht erscheinen, sind aber auch vom Standpunkte der Reichsverfassung keineswegs schutzlos. Es ist vielmehr durchaus zulässig, ihnen auch bei grundsätzlicher Zulassung einer Verwendung verheirateter Lehrerinnen durch entsprechende Sonderbestimmungen Rechnung zu tragen. So würde es mit den Rechtsgrundsätzen der RV. völlig vereinbar sein, wenn die dazu berufene Behörde der verheirateten, im Zustande werdender Mutterschaft befindlichen Lehrerin mit Rücksicht auf die erwähnten Bedenken die Ausübung der Lehrtätigkeit in der Schule von einem bestimmten Zeitpunkt an bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nach der Geburt nicht mehr gestatten würde. Auch würde vom Standpunkte der RV. aus nichts dem entgegenstehen, wenn mit Rücksicht auf den Grundsatz der ausgleichenden Gerechtigkeit, wonach gleichen Pflichten gleiche Rechte entsprechen sollen, ungleiche Pflichten aber nicht gleiche Rechte begründen, eine Gehaltsregelung zuungunsten der durch

solche Zustände an der Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten zeitweise verhinderten Lehrerin für diese Zeit stattfände. Verhinderung durch Krankheit erfolgt ohne und gegen den Willen des Beamten. Die Lehrerin aber, die eine Ehe schließt, versetzt sich dadurch bewußt und gewollt in eine Lage, die nach dem sittlichen Zwecke der Ehe und nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Natur voraussichtlich bei ihr zu Zuständen führen muß, die sie zeitweilig zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig machen. Dieser Gesichtspunkt ist von dem bayer. Finanzminister mit Recht hervorgehoben worden. Auf einem ganz anderen Gebiete, als dem der ausgleichenden Gerechtigkeit, liegt selbstverständlich die Frage, ob nicht aus sozialen und sozialpolitischen Gründen (Verhinderung der Kinderlosigkeit und der eschränkung der Kinderzahl, Interesse an der Gesundheit von Mutter und Kind usw.) von solcher Gehaltsregelung zuungunsten der Lehrerin abzusehen ist.

Das so aus dem Gesetze selbst gewonnene Ergebnis steht, wie nebenbei bemerkt werden mag, in Uebereinstimmung mit dem, was sich aus den Verhandlungen der Nationalversammlung (Sten. Ber. S. 1636 ff.) über die Absichten der Antragsteller entnehmen läßt. Die Beseitigung des Eheverbotes, und zwar gerade für Lehrerinnen, war danach der ausgesprochene Zweck, der mit der Aufstellung des jetzt im Art. 128 Abs. 2 enthaltenen Grundsatzes erreicht werden sollte, und der offenbar auch von der Mehrheit der Nationalversammlung, die dem Antrag zugestimmt hat, gebilligt worden ist.

Nicht vereinbar mit Art. 128 Abs. 2 der RV. sind demnach die grundsätzlichen Bestimmungen der Art. 151 Abs. 1 Satz 1 und 153 Abs. 1 des bayer. Volksschullehrergesetzes. Mit dieser Feststellung werden, wie die Reichsregierung mit Recht annimmt, die anderen in den Art. 151 bis 155 enthaltenen Vorschriften insoweit gegenstandslos, als sie auf der Bestimmung aufgebaut sind, daß das Dienstverhältnis der Volksschullehrerin mit der Eheschließung erlischt. Der Art. 156, den die Reichsregierung ebenfalls in ihren Antrag aufgenommen hat, kommt für einen Widerpruch bei der RV. nur insofern in Betracht, als unter den Vorschriften des V. Abschnitts, die für die Volksschulfachlehrerinnen und die israelitischen Volksschullehrerinnen entsprechend gelten sollen, auch die beanstandeten Art. 151 Abs. 1 Satz 1 und 153 Abs. 1 sich befinden. Indem diese als mit Art. 128 Abs. 2 der RV. nicht vereinbar erklärt und so ihrer Wirksamkeit entkleidet werden, entfällt ohne weiteres der nur mittelbar im Art. 156 des bayer. Gesetzes liegende Widerspruch. Es besteht daher kein Anlaß, die Feststellung der Unvereinbarkeit auf den im übrigen unbedenklichen Art. 156 zu erstrecken."

Die Entscheidung des Reichsgerichts wird der bisher in der Praxis zum Ausdruck gekommenen Auslegung des Art. 128 Abs. 2 der

Reichsverfassung gerecht. Der preuß. Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat bereits unter Würdigung der Bestimmungen des Art. 128 Abs. 2 durch Erlaß vom 8. März 1920 angeordnet, daß „fortan in den Berufsurkunden der Lehrerinnen kein Vorbehalt mehr aufgenommen werden darf, daß im Falle ihrer Verheiratung ihre Anstellungsfähigkeit erlischt“ (Deutsches Beamtenarchiv 1921 S. 435 f.). Nur Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, Anm. 4 zu Art. 128 hat angenommen, Abs. 2 des Art. 128 sei nur Richtlinie für den Gesetzgeber, kein aktuelles Recht.

Nach der reichsgerichtlichen Entscheidung kommt dem Art. 128 Abs. 2 die Bedeutung zu, daß Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte kraft der Reichsverfassung ausgeschlossen sein sollen, und daß es nicht erst einer künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleibt, welche Folgerungen aus dem aufgestellten Grundsatz zu ziehen sind. Ist dies aber der Fall, so hätte es einer Untersuchung, ob das bayer. Volksschullehrergesetz vor oder nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung erlassen worden ist, überhaupt nicht bedurft. Denn wenn Ausnahmebestimmungen schon kraft der Reichsverfassung ausgeschlossen sind, so wäre es nicht nur verboten, künftige Ausnahmebestimmungen dieser Art zu erlassen, sondern es wären auch, um die erforderliche Uebereinstimmung des Landesrechts mit dem ihm vorgehenden Reichsrecht zu erreichen, die zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung bestehenden Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte im Wege neuer Rechtssetzung zu beseitigen.

Hiernach wäre es auf die Feststellung, wann das bayer. Volksschullehrergesetz in Kraft getreten ist, gar nicht angekommen. Mag es vor oder nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung wirksam geworden sein, in jedem Falle wären seine auf des Eheverbot der Lehrerinnen sich beziehenden Bestimmungen mit Art. 128 Abs. 2 RV. nicht vereinbar und daher zu beseitigen gewesen.

Was das Inkrafttreten des bayer. Volksschullehrergesetzes anlangt, so ist die reichsgerichtliche Auffassung, daß es für die Frage des Zustandekommens und damit für das Wirksamwerden eines Gesetzes nicht auf den Gesetzesbeschluß, sondern auf die Verkündung ankommt, allgemein anerkannter Staatsrechtsgrundsatz. Auch die weitere Darlegung, daß, nachdem die Reichsverfassung am 14. Aug. 1919 in Kraft getreten ist, jeder an diesem Tage vorgenommene Akt der Landesgesetzgebung von den Bestimmungen der neuen Reichsverfassung betroffen würde, entspricht dem allgemein in der Praxis angewandten Grundsatz.

Allerdings ist in der Theorie früher zum Teil ein anderer Standpunkt vertreten worden. LABAND hat in der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen 1905 S. 89 ff. die Frage erörtert, ob ein Gesetz, das mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft tritt, auf alle von ihm betroffenen Tatbestände, die während des ganzen Tages der Verkündung eingetreten sind, Anwendung findet oder ob davon diejenigen ausgenommen sind, die an diesem Tage vor erfolgter Ausgabe des Gesetzblatts sich verwirklicht haben. Er führte aus, daß ein Gesetz nicht schon vor seiner Verkündung Geltung beanspruchen könne. Der Gesetzgeber würde damit etwas Widersinniges, Unmögliches anordnen; er würde damit vorschreiben, daß etwas, was noch gar nicht existiert, also ein Nichts, Rechtswirkung haben soll. LABAND kam daher zu dem Ergebnis, daß aus der Vorschrift, daß ein Gesetz „mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt", nicht geschlossen werden könne, daß es Rückwirkung haben solle auf Rechtsakte, die vor der Gesetzesverkündung, wenngleich an demselben Tage vorgenommen worden sind (vgl. auch LABAND, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs 5. Aufl. Bd. II S. 84, Fußnote 1). HEINITZ in der Deutschen Juristenzeitung 1905 S. 636 ff. ist noch weiter gegangen. Nach ihm könne die Frage nur dahin formuliert werden, ob, wenn ein Gesetz mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt, der für die Wirksamkeit des Gesetzes maßgebende Zeitpunkt der Beginn oder der Ablauf dieses Tages ist. In entsprechender Anwendung der Auslegungsregel des § 187 Abs. 1 BGB. sowie mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Tag als eine Zeiteinheit anzusehen sei, müsse die Schlußfolgerung gezogen werden, daß, wenn das Inkraftreten eines Gesetzes durch den Tag seiner Verkündung bestimmt wird, als der maßgebende Zeitpunkt nicht der Beginn, sondern der Ablauf dieses Tages anzusehen sei. HEINITZ schlug daher auch zur Vermeidung von Zweifeln vor, es möge in Fällen, in denen ein Gesetz sofort mit seiner Wirkung in Kraft treten soll, bestimmt werden, daß das Gesetz „mit Ablauf des Tages, an dem es verkündet wird" oder „mit dem Beginn des auf die Verkündung folgenden Tages" in Kraft tritt. Zu der Auffassung von HEINITZ, daß in dem von ihm besprochenen Falle des Inkrafttretens des Gesetzes, betr. Aenderungen der Zivilprozeßordnung vom 5. Juni 1905 als maßgebender Zeitpunkt für das Inkraftreten der Ablauf des 5. Juni 1905 anzusehen sei, hat EICKHOFF (Deutsche Juristenzeitung 1905 S. 688) m. E. zutreffend entgegnet, daß das fragliche Gesetz selbst den Verkündungstag als einen Zeitpunkt erklärt hat, und daß daher von einem Beginn und Ablauf eines Zeitpunkts nicht gesprochen werden könne.

Die Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 15 S. 200 scheint übrigens von der Voraussetzung ausgegangen zu sein, daß als maßgebender Zeitpunkt bei Inkraftreten eines Gesetzes der Ablauf des Verkündungstages anzusehen sei. Doch ist diese Frage dort nicht näher untersucht worden.

Die Entwicklung der Gesetzgebungspraxis ist über die Einwände von Laband und Heinitz hinweggegangen. Vor dem Weltkrieg ist ein Gesetz nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft gesetzt worden. Die militärischen und wirtschaftlichen Zwangsverhältnisse des Krieges haben es mit sich gebracht, fast alle Gesetzgebungsakte während des Krieges sofort mit ihrer Verkündung in Kraft treten zu lassen. Die Bedürfnisse der Praxis und der Zwang der Verhältnisse haben eine Untersuchung darüber gar nicht zugelassen, ob ein Rechtsakt an dem Verkündungstage etwa vor der tatsächlichen Ausgabe des Gesetzblatts oder erst nachher vorgenommen worden ist. So hat sich kraft Rechtsentwicklung ganz allgemein der Grundsatz ausgebildet, daß alle an einem Tage vorgenommenen Rechtsakte von einem an diesem Tage in Kraft gesetzten Gesetze ohne weiteres erfaßt werden. Es mag zugegeben werden, daß sich hieraus unter Umständen Unzuträglichkeiten und Unbilligkeiten ergeben hönnen. Allein diese müssen gegenüber den Forderungen und den Interessen der Allgemeinheit, die vielfach ein sofortiges Inkrafttreten von Gesetzen erheischen, zurücktreten.

Nach Art. 71 der RV. treten Reichsgesetze, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichs-Gesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist. Der Ausdruck „mit dem 14. Tage“ bezeichnet den Beginn des 14. Tages (Giese, Die Verfassung des Deutschen Reichs 1919, Anm. 3 zu Art. 71) und nicht den Ablauf des 14. Tages. Was aber für den 14. Tag nach Ablauf des Ausgabetages gilt, muß gleichmäßig gelten für den Tag der Verkündung, wenn dieser kraft Gesetzes als der Zeitpunkt erklärt ist, von dem ab das Gesetz gelten soll. Bei der Gleichheit der Ausdrucksweise kann nicht in dem einen Fall der Beginn, in dem anderen Fall das Ende des Tages als maßgebender Zeitpunkt angesehen werden. Es wird daher auch in der Gesetzgebungspraxis wohl unterschieden, ob ein Gesetz, das sofort in Kraft treten soll, mit dem Tage der Verkündung, also mit dem Beginn des Verkündungstages, oder erst mit dem Ablauf des Verkündungstages in Kraft treten soll. Ist letzteres beabsichtigt, so wird herkömmlich die

Formel gebraucht, daß das Gesetz mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft tritt, z. B. Gesetz zur Abänderung der Gesetze über das Reichsnotopfer und die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse vom 6. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 838) und Gesetz, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken vom 13. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 937).

Zweckmäßig wäre aber, jeweils genau zu bestimmen, mit welchem Tage ein Gesetz in Kraft tritt. Die sich hie und da noch findende Formel, daß ein Gesetz mit seiner Verkündung in Kraft tritt, z. B. Bekanntmachung betreffend Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle usw. vom 16. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 945), ist ungenau. Gemeint ist offenbar, daß die Bekanntmachung mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft treten soll. Denn der nähere Zeitpunkt des Verkündens selbst, zu welcher Tagesstunde die betreffende Nummer des Reichs-Gesetzblatts aus der Reichsdruckerei an das Postzeitungsamt zur Ausgabe gegeben ist, läßt sich später mit Sicherheit kaum mehr feststellen.

Was den materiellen Teil der reichsgerichtlichen Entscheidung anlangt, so läßt das Reichsgericht Sonderbestimmungen zur Regelung des Dienstverhältnisses weiblicher Beamten, die dem natürlichen Unterschied der Geschlechter und seine Einwirkung auf die Ausübung amtlicher Tätigkeit Rechnung tragen, wohl zu. Nur dürfen diese Sonderbestimmungen nicht zu grundlegenden Verschiedenheiten in der Behandlung von Mann und Frau in ihrer Eigenschaft als Beamte führen, weil Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte ausgeschlossen sind. Damit bestätigt das Reichsgericht die von der Reichsregierung von jeher vertretene Auffassung, daß Bestimmungen, wonach Beamtinnen mit ihrer Verheiratung aus dem Beamtenverhältnis auszuscheiden haben, als Ausnahmebestimmungen zu gelten haben und daher unzulässig sind. Bleibt dagegen eine Beamtin nach ihrer Verheiratung im Beamtenverhältnis, so ergeben sich aus ihrem Doppelberuf als Beamtin und als Ehefrau eine Reihe von Pflichtenwidersprüchen. Das Reichsgericht gibt in seiner Entscheidung wertvolle Winke, wie diese Pflichtenwidersprüche auszugleichen sind. Das Reichsgericht läßt es insbesondere auch zu, daß bei Dienstverhinderung infolge Schwangerschaft und Niederkunft eine Sondergehaltsregelung zuungunsten der durch solche Umstände an der Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten zeitweise verhinderten Beamtin eintritt. Das Reichsgericht billigt damit mittelbar die von der Reichsregierung bereits im Sommer 1920 aufgestellten

Richtlinien für die rechtliche Stellung der verheirateten Beamtin. Nach diesen Richtlinien sind Pflichtenwidersprüche wie folgt zu behandeln:

„1. Wohnort.

Die Verwaltung kann gegenüber dem Rechte des Ehemannes (§ 1354 BGB.) den Wohnort seiner Frau zu bestimmen, nicht auf ihr Recht, den Dienstort der verheirateten Beamtin anzuweisen, verzichten. Auf die Wünsche der verheirateten Beamtin soll insofern Rücksicht genommen werden, als ihrem Antrag auf Versetzung an den Wohnort ihres Ehemannes vor anderen Anträgen tunlichst der Vorzug gegeben, und daß von Versetzungen verheirateter Beamtinnen gegen ihren Willen tunlichst Abstand genommen wird.

Sofern allgemeine Anordnungen bestehen, daß Versetzungen auf Wunsch nur bei Verzicht auf Umzugskosten ausgesprochen werden, gelten diese auch für verheiratete Beamtinnen.

Gegen eine Anordnung, daß bei Versetzung eines Beamten und seiner beamteten Ehefrau die Umzugskosten nur einmal gewährt werden, wenn nur ein Umzug notwendig war, sind keine Bedenken zu erheben.

2. Wohnung.

a) Die verheiratete Beamtin ist zur Annahme einer mit ihrer Dienststelle verbundenen Dienstwohnung verpflichtet und muß sie, wenn die Verwaltung es aus dienstlichen Gründen für notwendig erachtet, bewohnen.

b) Die verheiratete Beamtin hat grundsätzlich das Recht, ihren Ehemann und ihre Kinder in die ihr zugewiesene Dienstwohnung aufzunehmen; nur aus zwingenden sachlichen Gründen kann ihr die Aufnahme untersagt werden.

c) Sofern es nicht aus sachlichen Gründen geboten ist, daß eine verheiratete Beamtin die ihr zugewiesene Dienstwohnung bewohnt, hat sie das Recht, auf die Dienstwohnung zu verzichten. Tut sie dies, so gelten hinsichtlich der Schadloshaltung die allgemeinen Bestimmungen für Verzicht auf Dienstwohnungen.

d) Die Verwaltungen sind gehalten, für Beamtinnen in gleichem Maße wie für Beamte Verheirateten- und Unverheiratetenwohnungen bereit zu stellen.

3. Niederkunft.

Im Falle der Niederkunft sind folgende Diensterleichterungen zu gewähren:

a) Die verheiratete Beamtin darf 2 Wochen vor und 4 Wochen nach der Niederkunft dienstlich nicht beschäftigt werden, auf Verlangen ist sie bereits 4 Wochen vor der Niederkunft vom Dienste zu befreien, ohne daß es des Nachweises der Arbeitsunfähigkeit bedarf. Auf Verlangen kann sie bereits vor Ablauf von 4 Wochen nach der Niederkunft wieder beschäftigt werden, sofern sie durch ärztliches Zeugnis ihre Arbeitsfähigkeit nachweist.

b) Vom Nachtdienst ist die verheiratete Beamtin 3 Monate vor und 6 Wochen nach der Niederkunft zu befreien; Nachtdienst ist der Dienst zwischen 10 Uhr abends und 7 Uhr morgens.

c) Bei Regelung des Dienstes soll nach Möglichkeit darauf Rücksicht genommen werden, daß die verheiratete Beamtin ihr Kind stillen kann (z. B. durch Teilung der Arbeitszeit, Kürzung der Arbeitszeit, Schaffung von Stillstuben usw.).

d) Während der aus Anlaß der Niederkunft gewährten Dienstbefreiung soll die Beamtin auf die Dauer von 10 Wochen das volle Diensteinkommen, für etwaige weitere 7 Wochen das halbe Diensteinkommen erhalten. Darüber hinaus steht ihr ein Anspruch auf Diensteinkommen nicht zu.

Bestimmungen über die Gewährung des Diensteinkommens in Krankheitsfällen bleiben unberührt.

Vertretungskosten dürfen der Beamtin während der aus Anlaß der Niederkunft ihr gewährten Dienstbefreiung nicht zur Last gelegt werden.

e) Ist die verheiratete Beamtin aus Anlaß der Niederkunft 8 Wochen oder weniger vom Dienste befreit gewesen, so wird ihr Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub hierdurch nicht berührt. Bei längerer als achtwöchiger Dienstbefreiung kann die Verwaltung die über 8 Wochen hinausgehende Zeit auf den Erholungsurlaub anrechnen."

Die reichsgerichtliche Entscheidung hat mit ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt Gesetzeskraft erlangt und zwar vom 1. Juli 1921 an (§ 3 Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 8. April 1920 — RGBl. S. 510 — und Art. 71 RV.). Die Entscheidung hat Rückwirkung (vgl. Lassar im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 40 S. 109). Die Entscheidung stellt die Unvereinbarkeit der Bestimmungen des bayer. Volksschullehrergesetzes mit der Reichsverfassung nicht nur für die Zukunft, sondern auch die Vergangenheit fest. Daraus folgt, daß diejenigen Lehrerinnen, die in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Reichsverfassung und dem 1. Juli 1921 auf Grund der bisherigen bayer. Bestimmungen aus dem Dienst ausscheiden mußten, auf Antrag so zu behandeln sind, als wenn sie nicht ausgeschieden wären. Diese Folgerung hat auch die bayer. Staatsregierung gezogen. In einer an die Regierungen, Kammern des Innern, ergangenen Entschließung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Juli 1921 (Bayer. Staatsanzeiger vom 29. Juli 1921 Nr. 174) wurde denjenigen Volksschullehrerinnen, die vom Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung bis zum 1. Juli 1921 durch ihre Verheiratung aus dem Volksschuldienst ausgeschieden sind, die Möglichkeit der Wiederanstellung unter folgenden Voraussetzungen eröffnet:

1. Das Gesuch um Wiederanstellung ist bei der Regierung, Kammer des Innern, in deren Kreis die Volksschullehrerin zuletzt angestellt war, spätestens bis zum 1. Oktober 1921 einzureichen.

2. Die Wiederanstellung erfolgt in der Reihenfolge des früheren Dienstalters nach Maßgabe der offenen Stellen. Ein Anspruch darauf, am Wohnsitz des Ehemannes oder am früheren Dienstsitz angestellt zu werden, besteht nicht.

3. Der Volksschullehrerin, die sich zur Wiederanstellung meldet, wird die vor der Eheschließung zurückgelegte Dienstzeit sowohl für die Gewährung der Gehaltsvorrückungen als auch bei der Feststellung der Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehalts angerechnet.

4. Die Wiederanstellung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Volksschullehrerin auf ihren Anspruch auf Abfindung verzichtet oder daß sie die erhaltene Abfindung erstattet, soweit sie den Betrag des Ruhegehalts übersteigt, der sich für die Volksschullehrerin für die Zeit von der Beendigung des Dienstverhältnisses bis zur Wiederanstellung berechnet hätte. Entsprechende Erklärung ist in dem Gesuch um Wiederanstellung abzugeben.

5. Die zurückbezahlten Abfindungen sind zur Staatskasse, oder soweit sie aus Kreismitteln geflossen sind, zur Kreiskasse zurückzuvereinnahmen und an den Ausgaben des laufenden Rechnungsjahrs für Versorgungsbezüge der Volksschullehrer zu kürzen.